

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 26	FREITAG, DEN 20. JUNI	1997
Tag	Inhalt	Seite
6. 6. 1997	Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 1997/98 ..	235
10. 6. 1997	Verordnung über das Wasserschutzgebiet Curslack/Altengamme	236
10. 6. 1997	Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern	240
10. 6. 1997	Sechste Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Wechselbehältern und die Entsorgung loser Abfälle	241

Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 1997/98

Vom 6. Juni 1997

Auf Grund von § 87 Absatz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) und § 1 der Verordnung über die Weiterübertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 116 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 27. Mai 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183) wird verordnet:

Erster Abschnitt

Auf Dauer wirkende Maßnahmen
(Strukturelle Maßnahmen)

§ 1

Errichtung neuer Schulen

(1) In der Walter-Becker-Straße 22–28 wird die Grundschule Allermöhe-West errichtet.

(2) Im Schulgebäude Walter-Rothenburg-Weg 39 wird die Haupt- und Realschule Allermöhe errichtet.

§ 2

Verlegung einer Schule

Das Gymnasium Allermöhe, Billwerder Billdeich 648, wird in das Schulgebäude Walter-Rothenburg-Weg 41 verlegt.

Zweiter Abschnitt

Auf ein Schuljahr beschränkte Maßnahmen
(Organisatorische Maßnahmen)

§ 3

Einrichtung und Nichteinrichtung von Eingangsklassen

(1) In der Grund- und Realschule Iserbarg 2 werden Klassen der Jahrgangsstufe 7 der Hauptschule eingerichtet.

(2) In den nachstehend aufgeführten Schulen werden Klassen der Jahrgangsstufe 7 der Hauptschule nicht eingerichtet:

1. Grund- und Hauptschule Cranz, Estebogen 3;
2. Grund-, Haupt- und Realschule Redder 4.

(3) In der Förderschule Billwerder Straße 31 werden Klassen der Schule für Verhaltensgestörte nicht eingerichtet.

Hamburg, den 6. Juni 1997.

Die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung

Verordnung

über das Wasserschutzgebiet Curslack/Altengamme

Vom 10. Juni 1997

Auf Grund von § 19 Absätze 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 1695) und von § 27 des Hamburgischen Wassergesetzes vom 20. Juni 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335), zuletzt geändert am 20. Januar 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9), wird verordnet:

§ 1

(1) Zum Schutz der Wasserfassungen I und II des Wasserwerks Curslack der Hamburger Wasserwerke GmbH wird in den Gemarkungen Bergedorf, Curslack und Altengamme ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Fassungsgebiete (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III).

(3) Die Grenzen der Schutzzonen werden wie folgt festgelegt:

1. Die Grenze der Schutzzone I für die westlich der Wasserwerksgebäude gelegenen Flachbrunnen verläuft, beginnend am Schnittpunkt der östlichen Böschungsoberkante des Sielgrabens, der das Fassungsgebiet im Westen begrenzt, mit der Verlängerung der Verbindungslinie zwischen den Brunnen, 10 m entlang der Böschungsoberkante nach

Norden, schwenkt sodann nach Osten, verläuft in einem Abstand von 10 m parallel zu der Verbindungslinie zwischen den Flachbrunnen, schwenkt am Fuß- und Radweg an der Westgrenze des Flurstücks 1685 nach Süden ab, folgt der Flurstücksgrenze auf einer Länge von 20 m, knickt sodann nach Westen ab und verläuft in einem Abstand von 10 m parallel zu der Verbindungslinie zwischen den Flachbrunnen, knickt an der östlichen Böschungsoberkante des Sielgrabens, der das Fassungsgebiet im Westen begrenzt, nach Norden ab und folgt dieser zum Ausgangspunkt zurück. Die Grenze der Schutzzone I für die zwischen den Wasserwerksgebäuden und der Straße „Curslack Heerweg“ gelegenen Flachbrunnen verläuft, beginnend im Westen im Schnittpunkt der Fluchtlinie der südlichen Wand des Maschinenhaus- und Filter-Gebäudes mit dem südlichen Fahrbahnrand der Wasserwerkszufahrt, in südöstlicher Richtung in einem Abstand von 10 m parallel zu der Verbindungslinie zwischen den Flachbrunnen, schwenkt

an der Eingangspforte zum Werksgelände nach Südwesten ab, verläuft 20 m entlang der Umzäunung, knickt sodann nach Nordwesten ab und verläuft 230 m in einem Abstand von 10 m parallel zu der Verbindungslinie zwischen den Flachbrunnen, knickt sodann nach Norden ab und verläuft in gerader Linie zum Ausgangspunkt zurück. Die Grenze der Schutzzone I für die zwischen den Straßen „Curslacker Heerweg“ und „Gammer Weg“ gelegenen Flachbrunnen verläuft, beginnend am Schnittpunkt der Verbindungslinie der Flachbrunnen mit der Westgrenze des Flurstücks 1750, 10 m nach Süden, schwenkt sodann nach Westen und verläuft in westlicher Richtung in einem Abstand von 10 m parallel zu der Verbindungslinie zwischen den Flachbrunnen, knickt 50 m vor Erreichen der Grenze des Flurstücks 381 in einem Winkel von 90 Grad nach Norden ab, schwenkt nach 20 m nach Südosten und verläuft in einem Abstand von 10 m parallel zu der Verbindungslinie zwischen den Flachbrunnen bis zur Westgrenze des Flurstücks 1750, der sie nach Süden bis zum Ausgangspunkt folgt. Die Grenze der Schutzzone I für die zwischen der Straße „Gammer Weg“ und dem östlichen Ende des Fassungsgebietes gelegenen Flachbrunnen verläuft, beginnend am Schnittpunkt der Verbindungslinie der Flachbrunnen mit der Ostgrenze des Flurstücks 1750, 10 m nach Norden, schwenkt sodann nach Osten und verläuft in östlicher Richtung in einem Abstand von 10 m parallel zu der Verbindungslinie zwischen den Flachbrunnen, schwenkt an der westlichen Böschungsoberkante des Sielgrabens, der das Fassungsgebiet im Osten begrenzt, nach Süden ab, verläuft 20 m entlang der westlichen Böschungsoberkante des Sielgrabens, knickt sodann nach Westen ab und verläuft in einem Abstand von 10 m parallel zu der Verbindungslinie zwischen den Flachbrunnen, knickt an der Ostgrenze des Flurstücks 1750 nach Norden ab und folgt dieser bis zum Ausgangspunkt. Für die Tiefbrunnen 1a, 2a, 2b, 3a, 4a, 6a, 8a, 12a, 15a, 31a, 35a, 36a, 39a, 43a verläuft die Schutzzone I jeweils in einem Abstand von 10 m in einem Kreis um den jeweiligen Brunnen herum.

2. Die Grenze der Schutzzone II verläuft, beginnend am Schnittpunkt der östlichen Böschungsoberkante des Sielgrabens, der das Fassungsgebiet im Westen begrenzt, mit der Verlängerung der Verbindungslinie zwischen den Brunnen, 67 m entlang der Böschungsoberkante nach Norden, schwenkt sodann nach Osten, verläuft in östlicher Richtung in einem Abstand von 10 m parallel zu der Böschungsoberkante des nördlichen Ufers des nördlichen Fassungsgrabens, schwenkt am östlichen Ende des Fassungsgebietes entlang der westlichen Böschungsoberkante des Sielgrabens, der das Fassungsgebiet nach Osten begrenzt, nach Süden ab, verläuft in westlicher Richtung in einem Abstand von 10 m parallel zu der Böschungsoberkante des südlichen Ufers des südlichen Fassungsgrabens, schwenkt am westlichen Ende des Fassungsgebietes nach Norden ab und verläuft entlang der östlichen Böschungsoberkante des Sielgrabens zum Ausgangspunkt zurück.
3. Die Grenze der Schutzzone III verläuft, beginnend an dem Kreuzungspunkt zwischen dem Westufer des Schleusengrabens und der Brücke der Güterbahn, an deren Südseite nach Westen, folgt der Südgrenze der Flurstücke 5163 und 5165 bis zu der Straße „Vierlandenstraße“, fluchtet von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 5165 zu dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 2994, folgt der südlichen Flurstücksgrenze bis zu der Straße „Neuer Weg“, verläuft weiter in gerader Linie über die Straße bis zu der Westgrenze des Flurstücks 5637, der sie nach Süden bis zu dem Flurstück 5203 folgt, verläuft entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 5203, bis diese nach Südwesten

abknickt, fluchtet von dem Knickpunkt auf den östlichen Eckpunkt des Flurstücks 3091, verläuft weiter nach Westen entlang der Südgrenze des Flurstücks 5637 bis zu dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 4741, folgt der Nordgrenze dieses Flurstücks bis zu dem Flurstück 4013, fluchtet von dort auf den nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 2946, schwenkt nach Süden ab und folgt der Westgrenze der Flurstücke 2946, 4747 und 5285, verläuft weiter in gerader Linie über die Autobahn, bis sie auf die Brookwetterung trifft, folgt von dort dem nördlichen Uferand der Brookwetterung in östlicher Richtung bis sie auf die Landesgrenze trifft, der sie bis zu dem Punkt folgt, an dem die Landesgrenze den Knollgraben verläßt, verläuft entlang des nördlichen Ufers des Knollgrabens bis zum Sander Knollgraben, folgt von dort der Landesgrenze bis diese etwa 50 m westlich der Straße „Altengammer Hauptdeich“ auf einen Weg trifft, dessen südlichem Rand sie nach Osten bis zur Straße „Altengammer Hauptdeich“ folgt, folgt dem östlichen Fahrbahnrand dieser Straße in südwestlicher Richtung, schwenkt sodann westlich der Straße „Kirchenstegel“ in Richtung Norden ein, folgt ihrem Verlauf bis zu der Straße „Altengammer Elbdeich“, schwenkt dann nach Westen ab und verläuft bis zu der östlichen Grenze des Flurstücks 2250 entlang dem Altengammer Elbdeich, folgt dem Verlauf der Flurstücksgrenze auf einer Länge von 50 m, knickt in westlicher Richtung ab, läuft von dort aus geradlinig auf den Kreuzungspunkt zwischen der Straße „Altengammer Marschenbahndamm“ und dem Gewässer „Lüttwetter“ zu, fluchtet von dort aus auf die nördliche Grenze des Flurstücks 2467, folgt in südlicher Richtung der westlichen Flurstücksgrenze bis zum Altengammer Hausdeich, folgt dem Verlauf der Fahrbahn an deren südlicher Seite nach Nordwesten bis zur südöstlichen Grenze des Flurstücks 2286, folgt der Flurstücksgrenze nach Südwesten bis diese auf die Dove-Elbe trifft, deren Südufer sie bis zum Schleusengraben folgt und verläuft an dessen Westufer entlang bis zum Ausgangspunkt zurück.

- (4) Eine Übersicht über das Wasserschutzgebiet gibt der Plan, der dieser Verordnung als Anlage beigelegt ist.

§ 2

(1) Für die Schutzzone I gelten die in den §§ 3 bis 6 aufgeführten Verbote, Nutzungsbeschränkungen und Duldungspflichten. Alle Verbote, Nutzungsbeschränkungen und Duldungspflichten für die weitere Schutzzone gelten auch für die engere Schutzzone und für die Fassungsgebiete. Für die Fassungsgebiete gelten auch die Verbote, Nutzungsbeschränkungen und Duldungspflichten für die engere Schutzzone. Die Verbote gelten nicht für Maßnahmen der Hamburger Wasserwerke GmbH, die der Trinkwassergewinnung oder Trinkwasserversorgung dienen.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall von den Verboten und Nutzungsbeschränkungen Ausnahmen zulassen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen im Einzelfall nicht zu besorgen ist. Dabei ist das Ziel, Gartenbau und Landwirtschaft ordnungsgemäß betreiben und fortentwickeln zu können, zu berücksichtigen.

(3) Von dem Verbot des § 3 Absatz 2 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (Bundesgesetzblatt I Seite 1887), zuletzt geändert am 24. Januar 1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 60), kann die zuständige Behörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Trinkwasserschutzes zu vereinbaren ist oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(4) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind solche nach § 19g Absatz 5 WHG.

§ 3

Im Fassungskbereich (Zone I) sind verboten:

1. die Verletzung der belebten Bodenschicht;
2. das Verwenden von Pflanzenschutzmitteln;
3. das Verwenden von Teer und seinen Derivaten einschließlich löslicher Farbstoffe und Holzimprägnierstoffen bei der Herstellung und Unterhaltung der Brunnenanlagen oder dem Ausbau und der Unterhaltung von Wegen, Plätzen, Mauern und Zäunen;
4. die mineralische oder organische Düngung;
5. der öffentliche Fahr- und Fußgängerverkehr;
6. die landwirtschaftliche Nutzung außer der Mähnutzung; mit Verbrennungsmotoren betriebene Mäher sind unzulässig;
7. alle sonstigen Anlagen oder Handlungen, die nicht der Errichtung, dem Betrieb oder der Unterhaltung der Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen dienen.

§ 4

In der engeren Schutzzone (Zone II) sind verboten:

1. die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen;
2. der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe; auf den Straßen Curslacker Heerweg und Ganner Weg bei Tageslicht zulässig ist die Belieferung der Anlieger mit Heizöl sowie mit Pflanzenschutz- und Düngemitteln;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von öffentlichen Wegen, Bahnanlagen und sonstigen öffentlichen Verkehrseinrichtungen sowie von Parkplätzen, Campingplätzen und Sportanlagen;
4. das Waschen von Kraftfahrzeugen und die Durchführung von Ölwechseln an Kraftfahrzeugen und Maschinen;
5. die organische Düngung, soweit eine Überdüngung zu besorgen ist, die offene Lagerung oder unsachgemäße Anwendung von Mineraldünger sowie die Anlage von Gärfuttermieten;
6. die Errichtung und Erweiterung von Kleingärten und Gartenbaubetrieben;
7. Leitungen zum Transport von Abwasser mit Ausnahme von Niederschlagswasser;
8. Anlagen zur Intensivbeweidung, insbesondere stationäre Melkplätze, zentrale Tränkeinrichtungen und ortsfeste Zufutterbehälter, das Pferchen sowie Fischteiche und -becken;
9. Bodeneingriffe, die über die land- und forstwirtschaftlich notwendige Bearbeitung hinausgehen;
10. jede Veränderung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, bei der nachteilige Auswirkungen für das Grundwasser zu besorgen sind, insbesondere die Dränung,

das Tiefpflügen und die Umwandlung von Grünland in Ackerland.

§ 5

In der weiteren Schutzzone (Zone III) sind verboten:

1. das Einleiten, Verregnen und Versickern von Schmutzwasser und sonstigen wassergefährdenden Stoffen sowie von radioaktiven Stoffen; dieses Verbot gilt nicht für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, soweit sie gemäß § 3 Absatz 2 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in Wasserschutzgebieten zulässig ist. Gesammeltes Niederschlagswasser von Dachflächen ist vom Grundstück in das Regen- oder Mischwassersiel, oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Ist dies nicht möglich, ist es flächenhaft über die belebte Bodenzone zu versickern. Ist auch dies nicht möglich, muß für je angefangene 100 m² der Gebäudegrundfläche mindestens ein Versickerungsschacht benutzt werden. Satz 2 gilt nicht, soweit die Versickerung oder Verrieselung des Niederschlagswassers mit Hilfe von Anlagen erfolgt, für die vor dem 1. Januar 1995 eine wasserrechtliche Erlaubnis oder eine Baugenehmigung erteilt wurde oder wenn für die Entwässerung des Niederschlagswassers vor diesem Datum gemäß § 10 Absatz 2 des Hamburgischen Abwassergesetzes vom 21. Februar 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45), zuletzt geändert am 29. Mai 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 80), eine Befreiung von der Anschlußpflicht erteilt wurde oder wenn das Niederschlagswasser auf dem Grundstück verwendet wird und sich dadurch keine Mißstände ergeben;
2. das Ablagern, Aufhalden oder Einbringen in den Untergrund sowie das Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Umschlagen und Verwenden radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe; Nummer 1 Satz 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend. Ausschließlich in der weiteren Schutzzone zulässig sind Anlagen zum Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch oder Heiz- oder Dieselöl für den landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Abtransport, Füllung, Lagerung und Betrieb, insbesondere nach den Vorschriften der Anlagenverordnung vom 11. August 1987 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 165), getroffen und eingehalten werden;
3. das Betreiben, Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe; dies gilt nicht
 - a) für Rohrleitungsanlagen, die Zubehör von Anlagen zum Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch oder von Heiz- oder Dieselöl für den landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Betrieb sind und den erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Abtransport, Füllung, Lagerung und Betrieb, insbesondere nach den Vorschriften der Anlagenverordnung entsprechen und
 - b) für Rohrleitungsanlagen, die gemäß § 7 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 28. Juli 1987 (Bundesgesetzblatt I Seite 1754), zuletzt geändert am 24. Juni 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1416, 1421), einer regelmäßigen Überprüfungspflicht unterliegen;
4. die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Betrieben der gewerblichen Wirtschaft zum Umgang mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen; zulässig sind solche wesentlichen Änderungen, die aus-

- schließlich der Erhöhung der Sicherheit der Anlagen und der Reduzierung der Emissionen dienen;
5. die Tierhaltung, wenn bei der Ausbringung des anfallenden Dungs auf den zur Verfügung stehenden Flächen die Menge von 170 kg Gesamtstickstoff je ha und Jahr überschritten würde;
 6. die Verwendung von Stalldung sowie das Aufbringen von Gülle, Jauche und Silagewässern, sofern dies nicht fachgerecht zur Nährstoffversorgung oder zur Bodenverbesserung auf forst- und landwirtschaftlichen sowie gärtnerischen Flächen erfolgt;
 7. die Schmutzwasserlandbehandlung, Anlage von Sandfiltergräben zur Schmutzwasserbeseitigung und die Neuanlage von Abwassersammelgruben für Schmutzwasser;
 8. die Errichtung und Erweiterung von Wohnhäusern, Krankenhäusern, Heilstätten und Gewerbebetrieben, wenn das Schmutzwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgebracht wird;
 9. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs; zulässig sind Flächen für Einsätze der Polizei, des Rettungs- und des Katastrophendienstes;
 10. die Durchführung von Manövern und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, sofern dabei
 - a) Stoffe gelagert, umgeschlagen oder transportiert werden, die geeignet sind, die Beschaffenheit des Grundwassers nachteilig zu verändern, oder
 - b) Grabungen über 1,0 m Tiefe vorgenommen werden;
 11. das Lagern, Ablagern und Behandeln von Abfall mit Ausnahme der Eigenkompostierung durch private Haushalte; als Abfall im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Hausmüll, mit auslaugbaren, wassergefährdenden Stoffen belasteter oder verunreinigter Bauschutt, industrielle Abfälle, Klärschlamm sowie Kraftfahrzeugschrott;
 12. das Errichten, Erweitern und Betreiben von Kläranlagen;
 13. die Vornahme von Abgrabungen und Erdaufschlüssen, durch die Deckschichten wesentlich vermindert werden, insbesondere wenn zu besorgen ist, daß das Grundwasser ständig aufgedeckt und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zu seinem Schutz vorgenommen werden kann; zulässig sind solche Tätigkeiten, die für Baugrunduntersuchungen, aus Gründen der öffentlichen Wasserversorgung oder für die Unterhaltung der Dove-Elbe erforderlich sind;
 14. die Neuanlage und Erweiterung von Friedhöfen;
 15. die Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien bei Baumaßnahmen, insbesondere im Straßen-, Wege- und Tiefbau;
 16. Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen oder Mineralwasser;
 17. Bohrungen und Brunnen zum Aufsuchen und Nutzen von Grundwasser, sofern nicht eine wasserrechtliche Bewilligung oder Ausnahme erteilt ist; zulässig sind Maßnahmen zum Erfassen und Überwachen des Grundwasserhaushaltes und der öffentlichen Wasserversorgung.
- § 6
- Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind im Einzelfall verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Hamburger Wasserwerke GmbH oder der zuständigen Behörde die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen oder den Fassungsbereich umzäunen, wenn hierfür geeignete Flächen der Freien und Hansestadt Hamburg oder der Hamburger Wasserwerke GmbH nicht zur Verfügung stehen.
- § 7
- Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Absatz 1 Nummer 2 WHG handelt, wer den §§ 3 bis 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- § 8
- Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 10. Juni 1997.

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung
für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern**

Vom 10. Juni 1997

Auf Grund von § 14 Absatz 2 des Stadtreinigungsgesetzes vom 9. März 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79) wird verordnet:

§ 1

Die Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern vom 22. März 1994 mit der Änderung vom 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1994 Seite 89, 1995 Seiten 401, 438) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf behördliche Anforderung die Zahl der für die Berechnung zugrunde zu legenden Benutzungseinheiten je Grundstück mitzuteilen. Diese Mitteilung ist schriftlich abzugeben und hat neben der Zahl der Benutzungseinheiten auch Angaben über Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift des Gebührenpflichtigen, Belegenheit des angeschlossenen Grundstücks sowie Zahl und Größe der darauf befindlichen Abfallbehälter zu enthalten. Auf Verlangen hat der Gebührenpflichtige die Richtigkeit seiner Angaben nachzuweisen. Änderungen sind der zuständigen Behörde unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.“

2. § 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In den Fällen des § 5 Absätze 6 und 7 wird die Gebühr mit Bekanntgabe der Festsetzung fällig.“

3. Die Anlage zu § 3 erhält in den Gebührenklassen 061 und 071 folgende Fassung:

„Gefäßgröße in Litern	Transportweg in Metern	Maximale Stufenzahl	Gebühren- klasse	Gebühren- satz in <i>DM</i>
3000/3300	—	—	061	1610,13
5000/5500	—	—	071	2359,23“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

(2) Auf Zeiträume vor dem 1. Juli 1997 entfallende Gebühren aus Gebührenrechtsverhältnissen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehen, sind nach bisherigem Recht festzusetzen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 10. Juni 1997.

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung
für die Abfallentsorgung mit Wechselbehältern
und die Entsorgung loser Abfälle**

Vom 10. Juni 1997

Auf Grund von § 14 Absatz 2 des Stadtreinigungsgesetzes vom 9. März 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79) wird verordnet:

§ 1

§ 4 der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Wechselbehältern und die Entsorgung loser Abfälle vom 22. Februar 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 47), zuletzt geändert am 29. Oktober 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 256) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird aufgehoben.
2. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
„(4) Die Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 sind jeweils durch Wertmarken zu entrichten.“

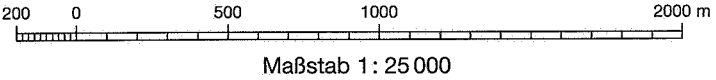
§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.
- (2) Auf Zeiträume vor dem 1. Juli 1997 entfallende Gebühren aus Gebührenrechtsverhältnissen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehen, sind nach bisherigem Recht festzusetzen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 10. Juni 1997.

Anlage zur Verordnung
über das
Wasserschutzgebiet Curslack/Altengamme



- Fl.-Br. Flachbrunnen-Reihe (mit Brunnennummern)
- T.-Br. Tiefbrunnen (mit Brunnennummern)
- Schutzzone I, schematisch (Flachbrunnen)
- ⊙ Schutzzone I, schematisch (Tiefbrunnen)
- Grenze der Schutzzone II
- Grenze der Schutzzone III

